

Aspekt	ChatGPT	Claude	Copilot	Gemini	Vibe aka La Chat	Die Antwort der Crew																		
Welche urheberrechtlichen Grundsätze muss ich dabei beachten?	Wenn du eine redaktionelle Website betreibst, ist der wichtigste Grundsatz: Fremde Werke dürfen grundsätzlich nicht ohne Erlaubnis übernommen werden – es sei denn, eine gesetzliche Schranke (z. B. das Zitatrecht) greift oder das Werk ist gemeinfrei bzw. unter einer passenden Lizenz veröffentlicht. Dabei unterscheiden sich die Anforderungen teilweise zwischen Texten und Bildern. 1. Grundprinzipien Vor jeder Nutzung solltest du klären: - Ist der Inhalt überhaupt urheberrechtlich geschützt? - Wer besitzt die Nutzungsrechte? - Liegt eine Erlaubnis oder passende Lizenz vor? - Falls nicht: Greift eine gesetzliche Ausnahme (z. B. Zitatrecht)? - Ist die konkrete Nutzung wirklich von dieser Ausnahme gedeckt? Die bloße Tatsache, dass etwas öffentlich im Internet steht, bedeutet nicht, dass es frei verwendet werden darf.	1. Die Grundprinzipien 1.1 Ausgangslage: Alles ist erst mal geschützt Texte, Songzeilen, Fotos, Grafiken und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt, sobald sie eine "persönliche geistige Schöpfung" darstellen (§ 2 UrhG) – die Hürde dafür ist niedrig. Auch einfache Fotos ohne besondere Schöpfungshöhe sind über den Lichtbildschutz (§ 72 UrhG) geschützt, nur mit kürzerer Schutzdauer (50 Jahre) statt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Faustregel: <i>Wenn du nicht sicher weißt, dass ein Inhalt gemeinfrei ist, geh von Schutz aus.</i> 1.2 Die zentrale Ausnahme: das Zitatrecht (§ 51 UrhG) Das Zitatrecht erlaubt die Nutzung fremder, bereits veröffentlichter Werke ohne Erlaubnis und ohne Vergütung, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen: Veröffentlichtes Werk – das Original muss mit Zustimmung des Rechteinhabers bereits veröffentlicht sein. Zitatzweck – es muss eine echte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk stattfinden (Beleg, Erläuterung, Kritik, Analyse). Reine Ausschmückung, Auflockerung oder "mehr Content" reichen nicht. Innerer Zusammenhang – das Zitat muss argumentativ mit deinem eigenen Text verbunden sein, nicht nur neben ihm stehen. Erforderlicher Umfang – nur so viel übernehmen, wie der Zweck tatsächlich verlangt (kein "Zitat" des kompletten Artikels, wenn ein Satz reicht). Unveränderte Wiedergabe – keine inhaltsverändernden Kürzungen oder Bearbeitungen.	Grundprinzipien des Urheberrechts bei fremden Inhalten Ausgangspunkt: Fremde Werke (Texte, Songzeilen, Fotos, Grafiken, Videos, Musik etc.) sind grundsätzlich geschützt. Jede Nutzung auf deiner Website ist eine Verwertung (Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung) und braucht entweder eine Lizenz/Erlaubnis oder - muss unter eine gesetzliche Schranke fallen (v. a. Zitatrecht). Schranken sind eng: Das Zitatrecht ist keine „Allzweck-Erlaubnis“, sondern eine Ausnahme, die eng auszulegen ist. Wenn du nicht klar im Zitatrecht bist, brauchst du eine Rechteklärung (Lizenz, Einwilligung, Nutzungsbedingungen). Werkqualität: Geschützt sind „persönliche geistige Schöpfungen“ – also nicht nur Romane, sondern auch Blogtexte, Fotos, Illustrationen, Songtexte, Layouts etc. Schon einfache Fotos erreichen fast immer Werkqualität.	Wer im Netz publiziert, stößt schnell an die Grenzen des Urheberrechts. Die gute Nachricht vorweg: Das deutsche Urheberrecht schränkt dich nicht völlig ein. Es will den geistigen Austausch und die gesellschaftliche Debatte fördern. Dafür gibt es das Zitatrecht (§ 51 UrhG). Die schlechte Nachricht: Die Hürden für ein rechtssicheres Zitat sind hoch, und die Abmahnindustrie schläft nicht. Hier ist dein rechtlicher Leitfaden, wie du fremde Inhalte legal auf deiner Website nutzen kannst. Die goldenen Regeln des Zitatrechts (§ 51 UrhG) Damit die Nutzung eines fremden Textes, Bildes oder Songs als Zitat zulässig ist, müssen alle folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein: Der Zitatzweck (Belegfunktion): Das ist der wichtigste Punkt. Du darfst ein Werk nur zitieren, um deine eigenen Ausführungen zu untermauern, zu erläutern oder dich kritisch damit auseinanderzusetzen. Das Zitat muss als Beweismittel oder Veranschaulichung für <i>deine</i> These dienen. Innere Verbindung (Zitatzusammenhang): Es muss eine gedankliche Verbindung zwischen deinem eigenen Text und dem zitierten Inhalt bestehen. Ohne deinen begleitenden Text verliert das Zitat seine Berechtigung. Umfang des Zitats (Verhältnismäßigkeit): Du darfst nur so viel zitieren, wie für den Zitatzweck absolut notwendig ist. Veränderungsverbot (§ 62 UrhG): Das Zitat darf nicht verändert, gekürzt oder im Sinn entstellt werden. Kürzungen bei Texten sind nur erlaubt, wenn sie den Sinn nicht verfälschen und durch Auslassungszeichen (z. B. [...]) kenntlich gemacht werden. Quellenangabe (§ 63 UrhG): Du musst den Urheber und die genaue Quelle (z. B. Buchtitel, Website-URL, konkrete Seite) so präzise wie möglich angeben. Wichtig: Ein Zitat ist kein Ersatz für eigene redaktionelle Arbeit oder eine billige Methode, um an ansprechende Bebilderung zu kommen. Es dient rein der inhaltlichen Auseinandersetzung.	 Urheberrechtliche Grundsätze (Deutschland/EU) Grundlage: Urheberrechtsgesetz (UrhG), insb. §§ 1–69a, 51–63 (<i>Schrankenregelungen</i>). 1. Grundprinzipien <table><tr><th>Prinzip</th><th>Bedeutung</th><th>Gilt für</th></tr><tr><td>Automatischer Schutz</td><td>Urheberrecht entsteht sofort mit Schöpfung – keine Registrierung nötig.</td><td>Texte, Bilder, Grafiken , Musik, Filme etc.</td></tr><tr><td>Schutzfrist</td><td>70 Jahre p.m.a. (post mortem auctoris) für natürliche Personen; bei juristischen Personen oder anonymen Werken: 70 Jahre ab Veröffentlichung.</td><td>Alle Werke</td></tr><tr><td>Urheberpersönlichkeitsrecht</td><td>Unveräußerlich: Urheber kann Autorschaft, Werkintegrität, Erstveröffentlichungsrecht geltend machen.</td><td>Alle Werke</td></tr><tr><td>Verwertungsrechte</td><td>Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung (§ 15 UrhG) liegen beim Urheber – Nutzung nur mit Erlaubnis (Lizenz).</td><td>Alle Werke</td></tr><tr><td>Schrankenregelungen</td><td>Ausnahmen, die ohne Erlaubnis erlaubt sind (z. B. Zitat, Privatkopie, Bildung).</td><td>Eingeschränkt (s. u.)</td></tr></table>	Prinzip	Bedeutung	Gilt für	Automatischer Schutz	Urheberrecht entsteht sofort mit Schöpfung – keine Registrierung nötig.	Texte, Bilder, Grafiken , Musik, Filme etc.	Schutzfrist	70 Jahre p.m.a. (post mortem auctoris) für natürliche Personen; bei juristischen Personen oder anonymen Werken: 70 Jahre ab Veröffentlichung.	Alle Werke	Urheberpersönlichkeitsrecht	Unveräußerlich: Urheber kann Autorschaft, Werkintegrität, Erstveröffentlichungsrecht geltend machen.	Alle Werke	Verwertungsrechte	Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung (§ 15 UrhG) liegen beim Urheber – Nutzung nur mit Erlaubnis (Lizenz).	Alle Werke	Schrankenregelungen	Ausnahmen, die ohne Erlaubnis erlaubt sind (z. B. Zitat, Privatkopie, Bildung).	Eingeschränkt (s. u.)	 Urheberrechtliche Grundsätze (Deutschland/EU) Grundlage: Urheberrechtsgesetz (UrhG), insb. §§ 1–69a, 51–63 (<i>Schrankenregelungen</i>). Grundprinzipien 1. Ausgangslage: Alles ist erst mal geschützt Texte, Songzeilen, Fotos, Grafiken und Illustrationen sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt, sobald sie eine „persönliche geistige Schöpfung" darstellen (§ 2 UrhG). Die Hürde dafür ist niedrig. Auch einfache Fotos ohne besondere Schöpfungshöhe sind über den Lichtbildschutz (§ 72 UrhG) geschützt, nur mit kürzerer Schutzdauer (50 Jahre) statt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Faustregel: Wenn du nicht sicher weißt, dass ein Inhalt gemeinfrei ist, geh von Schutz aus. 2. Die zentrale Ausnahme: das Zitatrecht (§ 51 UrhG) Das Zitatrecht erlaubt die Nutzung fremder, bereits veröffentlichter Werke ohne Zustimmung des Rechteinhabers, wenn alle folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind: Veröffentlichtes Werk – das Original muss mit Zustimmung des Rechteinhabers bereits veröffentlicht sein. Zitatzweck – es muss eine echte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk stattfinden (Beleg, Erläuterung, Kritik, Analyse). Reine Ausschmückung, Auflockerung oder "mehr Content" reichen nicht. Innerer Zusammenhang – das Zitat muss argumentativ mit deinem eigenen Text verbunden sein, nicht nur neben ihm stehen. Erforderlicher Umfang – nur so viel übernehmen, wie der Zweck tatsächlich verlangt (kein "Zitat" des kompletten Artikels, wenn ein Satz reicht). Unveränderte Wiedergabe – keine inhaltsverändernden Kürzungen oder Bearbeitungen. Quellenangabe (§ 63 UrhG) – Urheber, Titel, Fundstelle. Das Zitatrecht gilt grundsätzlich gleichermaßen für Text-, Bild-, Ton- und Filmzitate. Je nach Werkart legen die Gerichte jedoch unterschiedlich strenge Maßstäbe an (siehe unten).
Prinzip	Bedeutung	Gilt für																						
Automatischer Schutz	Urheberrecht entsteht sofort mit Schöpfung – keine Registrierung nötig.	Texte, Bilder, Grafiken , Musik, Filme etc.																						
Schutzfrist	70 Jahre p.m.a. (post mortem auctoris) für natürliche Personen; bei juristischen Personen oder anonymen Werken: 70 Jahre ab Veröffentlichung.	Alle Werke																						
Urheberpersönlichkeitsrecht	Unveräußerlich: Urheber kann Autorschaft, Werkintegrität, Erstveröffentlichungsrecht geltend machen.	Alle Werke																						
Verwertungsrechte	Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung (§ 15 UrhG) liegen beim Urheber – Nutzung nur mit Erlaubnis (Lizenz).	Alle Werke																						
Schrankenregelungen	Ausnahmen, die ohne Erlaubnis erlaubt sind (z. B. Zitat, Privatkopie, Bildung).	Eingeschränkt (s. u.)																						

		6. Quellenangabe (§ 63 UrhG) – Urheber, Titel, Fundstelle. Das Zitatrecht ist medienneutral: Es gilt gleichermaßen für Text-, Bild-, Ton- und Filmzitate – die Gerichte legen aber je nach Werkart unterschiedlich strenge Maßstäbe an (siehe unten). 1.3 Die Pastiche-Schranke (§ 51a UrhG) – ein separater Weg Seit 2021 gibt es zusätzlich § 51a UrhG für Karikatur, Parodie und Pastiche. Diese Schranke verlangt anders als das Zitatrecht keine inhaltliche Auseinandersetzung im engen Sinn, sondern erlaubt transformative, spielerisch-referenzielle Nutzung (z. B. Memes, Collagen, Remixes). Für klassische redaktionelle Illustration ("ich zeige ein Bild, um X zu erklären") ist meist das Zitatrecht die passende Prüfschiene, nicht die Pastiche-Schranke.		[Infografik zu den Voraussetzungen des Zitatrechts nach § 51 UrhG]																																						
Unterschiede – soweit erforderlich – zwischen Texten und Bildern	Texte Das Zitatrecht Für redaktionelle Inhalte ist das Zitatrecht häufig die wichtigste Ausnahme. Typischerweise gelten folgende Voraussetzungen: - Es gibt ein eigenes Werk (z. B. einen Artikel mit eigener journalistischer oder wissenschaftlicher Leistung). - Das Zitat dient einem inhaltlichen Zweck, etwa: - Analyse - Kritik - Erläuterung - Beleg - Auseinandersetzung - Es wird nur so viel zitiert wie nötig. - Die Quelle und der Urheber werden ordnungsgemäß angegeben. Nicht ausreichend sind dagegen Zwecke wie: - den Artikel hübscher machen, - Text sparen, - fremde Inhalte einfach übernehmen,	2. Text vs. Bild – die wichtigsten Unterschiede <table><tr><td></td><td>Textzitat</td><td>Bildzitat</td></tr><tr><td>Übernommener Umfang</td><td>i. d. R. nur ein Ausschnitt</td><td>fast immer das gesamte Werk</td></tr><tr><td>Strenge der Prüfung</td><td>moderater</td><td>deutlich strenger, weil Vollübernahme</td></tr><tr><td>Typischer Fehler</td><td>Zitat ohne eigene Analyse</td><td>Bild nur zur Illustration/Auflockerung</td></tr><tr><td>Anerkanntes Beispiel</td><td>Zitat eines Absatzes zur Belegung einer These, mit eigener Einordnung</td><td>Abbildung eines Gemäldes in einem kunsthistorischen Fachartikel, der das Bild analysiert</td></tr><tr><td>Nicht gedeckt</td><td>Komplettabdruck eines Artikels "zur</td><td>Bebildung eines Blogposts mit fremdem Foto</td></tr></table>		Textzitat	Bildzitat	Übernommener Umfang	i. d. R. nur ein Ausschnitt	fast immer das gesamte Werk	Strenge der Prüfung	moderater	deutlich strenger, weil Vollübernahme	Typischer Fehler	Zitat ohne eigene Analyse	Bild nur zur Illustration/Auflockerung	Anerkanntes Beispiel	Zitat eines Absatzes zur Belegung einer These, mit eigener Einordnung	Abbildung eines Gemäldes in einem kunsthistorischen Fachartikel, der das Bild analysiert	Nicht gedeckt	Komplettabdruck eines Artikels "zur	Bebildung eines Blogposts mit fremdem Foto	Zitatrecht: Was du für Texte und Bilder wissen musst Allgemeine Voraussetzungen (§ 51 UrhG) Veröffentlichtes Werk: Das zitierte Werk muss bereits veröffentlicht sein. Private Tagebücher, interne Dokumente etc. sind tabu ohne Einwilligung. Eigenes Werk: Das Zitat muss in einem eigenen urheberrechtlich geschützten Werk stehen – also einem Beitrag mit eigener geistiger Leistung (Analyse, Kommentar, Methode, Kritik). Ein bloßer kurzer Begleittext („Schaut mal dieses Bild“) reicht nicht. Zitatzweck: Das Zitat muss funktional notwendig sein: - als Belegstelle, - als Diskussionsgrundlage, - zur kritischen Auseinandersetzung, - zur Analyse oder Interpretation. Reine Illustration oder „weil es schön passt“ reicht nicht. Umfang: Nur so viel zitieren, wie für den Zweck erforderlich ist („maßvoll“). Kleinzitate (Ausschnitte) sind üblich; Großzitate sind nur in engen, meist wissenschaftlichen Kontexten zulässig. Kennzeichnung & Quelle: Zitat muss als fremder Text/Bild erkennbar sein (Anführungszeichen, Bildunterschrift,	Der Unterschied: Texte vs. Bilder Während die Regeln im Prinzip für alle Werkarten gelten, unterscheidet sich die Praxis bei Texten und Bildern drastisch. <table><tr><td>Kriterium</td><td>Textzitate (inkl. Songtexte)</td></tr><tr><td>Umfang</td><td>Meist als Kleinzitat (Auszüge, einzelne Sätze). Ein ganzes Buch oder ein ganzer Artikel darf fast nie zitiert werden.</td></tr><tr><td>Auseinandersetzung</td><td>Du musst dich im umgebenden Text direkt auf die zitierte Textstelle beziehen und diese analysieren.</td></tr><tr><td>Typische Stolperfälle</td><td>Songtexte: Schon eine einzige markante Zeile eines Liedes kann urheberrechtlich geschützt sein. Hier greift das Zitatrecht nur bei echter inhaltlicher Analyse des Songs.</td></tr></table> <table><tr><td>Kriterium</td><td>Bildzitate (Fotos, Grafiken)</td></tr><tr><td>Umfang</td><td>Meist als Großzitat, da ein Bild meist nur als Ganzes Sinn ergibt. Das macht die Hürden extrem hoch.</td></tr></table>	Kriterium	Textzitate (inkl. Songtexte)	Umfang	Meist als Kleinzitat (Auszüge, einzelne Sätze). Ein ganzes Buch oder ein ganzer Artikel darf fast nie zitiert werden.	Auseinandersetzung	Du musst dich im umgebenden Text direkt auf die zitierte Textstelle beziehen und diese analysieren.	Typische Stolperfälle	Songtexte: Schon eine einzige markante Zeile eines Liedes kann urheberrechtlich geschützt sein. Hier greift das Zitatrecht nur bei echter inhaltlicher Analyse des Songs.	Kriterium	Bildzitate (Fotos, Grafiken)	Umfang	Meist als Großzitat , da ein Bild meist nur als Ganzes Sinn ergibt. Das macht die Hürden extrem hoch.	 Unterschiede: Texte vs. Bilder/Grafiken <table><tr><td>Aspekt</td><td>Texte</td><td>Bilder / Grafiken</td></tr><tr><td>Zitatrecht (§ 51 UrhG)</td><td>Erlaubt, wenn: - Wörtliches oder sinngemäßes Zitat - Quelle deutlich angegeben (Autor, Titel, Fundstelle) - Zweck: Erläuterung, Analyse, Kritik, wissenschaftliche Auseinandersetzung - Umfang: Nur so viel wie nötig („Zitاتفunktion“ – nicht ganze Werke!) </td><td>Kein klassisches Zitatrecht für Bilder! Ausnahme: - Kleine Ausschnitte (z. B. Thumbnail) nur bei wissenschaftlicher/analytischer Auseinandersetzung (§ 51 UrhG analog) - Karikaturen/Satire: Unter Umständen als Kunstzitat erlaubt (§ 51a UrhG) </td></tr></table>	Aspekt	Texte	Bilder / Grafiken	Zitatrecht (§ 51 UrhG)	Erlaubt, wenn: - Wörtliches oder sinngemäßes Zitat - Quelle deutlich angegeben (Autor, Titel, Fundstelle) - Zweck: Erläuterung, Analyse, Kritik, wissenschaftliche Auseinandersetzung - Umfang: Nur so viel wie nötig („Zitاتفunktion“ – nicht ganze Werke!)	Kein klassisches Zitatrecht für Bilder! Ausnahme: - Kleine Ausschnitte (z. B. Thumbnail) nur bei wissenschaftlicher/analytischer Auseinandersetzung (§ 51 UrhG analog) - Karikaturen/Satire: Unter Umständen als Kunstzitat erlaubt (§ 51a UrhG)	Texte vs. Bilder Texte (inkl. Songzeilen) Typische Anwendungsfälle: - Ausschnitte aus Artikeln, Büchern oder Blogbeiträgen - einzelne Zeilen aus Gedichten oder Songs - kurze Passagen aus wissenschaftlichen Texten Besonderheiten: - Kleinzitate sind vergleichsweise gut handhabbar, solange der Zitatzweck klar erkennbar ist. - Songtexte sind fast immer urheberrechtlich geschützt; auch einzelne Zeilen können bereits geschützt sein. - Eine reine „Schmuckzeile“ am Anfang eines Artikels ohne inhaltliche Auseinandersetzung ist kein zulässiges Zitat, sondern erfordert grundsätzlich eine Lizenz. Bilder (Fotos, Grafiken, Illustrationen)
	Textzitat	Bildzitat																																								
Übernommener Umfang	i. d. R. nur ein Ausschnitt	fast immer das gesamte Werk																																								
Strenge der Prüfung	moderater	deutlich strenger, weil Vollübernahme																																								
Typischer Fehler	Zitat ohne eigene Analyse	Bild nur zur Illustration/Auflockerung																																								
Anerkanntes Beispiel	Zitat eines Absatzes zur Belegung einer These, mit eigener Einordnung	Abbildung eines Gemäldes in einem kunsthistorischen Fachartikel, der das Bild analysiert																																								
Nicht gedeckt	Komplettabdruck eines Artikels "zur	Bebildung eines Blogposts mit fremdem Foto																																								
Kriterium	Textzitate (inkl. Songtexte)																																									
Umfang	Meist als Kleinzitat (Auszüge, einzelne Sätze). Ein ganzes Buch oder ein ganzer Artikel darf fast nie zitiert werden.																																									
Auseinandersetzung	Du musst dich im umgebenden Text direkt auf die zitierte Textstelle beziehen und diese analysieren.																																									
Typische Stolperfälle	Songtexte: Schon eine einzige markante Zeile eines Liedes kann urheberrechtlich geschützt sein. Hier greift das Zitatrecht nur bei echter inhaltlicher Analyse des Songs.																																									
Kriterium	Bildzitate (Fotos, Grafiken)																																									
Umfang	Meist als Großzitat , da ein Bild meist nur als Ganzes Sinn ergibt. Das macht die Hürden extrem hoch.																																									
Aspekt	Texte	Bilder / Grafiken																																								
Zitatrecht (§ 51 UrhG)	Erlaubt, wenn: - Wörtliches oder sinngemäßes Zitat - Quelle deutlich angegeben (Autor, Titel, Fundstelle) - Zweck: Erläuterung, Analyse, Kritik, wissenschaftliche Auseinandersetzung - Umfang: Nur so viel wie nötig („Zitاتفunktion“ – nicht ganze Werke!)	Kein klassisches Zitatrecht für Bilder! Ausnahme: - Kleine Ausschnitte (z. B. Thumbnail) nur bei wissenschaftlicher/analytischer Auseinandersetzung (§ 51 UrhG analog) - Karikaturen/Satire: Unter Umständen als Kunstzitat erlaubt (§ 51a UrhG)																																								

	Die zugrunde liegenden Daten sind häufig frei nutzbar. Die konkrete grafische Gestaltung kann jedoch urheberrechtlich geschützt sein. Oft ist es rechtlich sicherer, die Daten selbst auszuwerten und eine eigene Grafik zu erstellen. KI-generierte Inhalte Wenn du fremde KI-generierte Inhalte verwendest, solltest du zusätzlich prüfen: • Wer hat sie erstellt? • Welche Nutzungsbedingungen gelten? • Enthalten sie geschützte Bestandteile Dritter? Creative-Commons-Lizenzen Steht ein Werk unter einer CC-Lizenz, müssen deren Bedingungen eingehalten werden. Je nach Lizenz können erforderlich sein: • Namensnennung • Lizenzhinweis • Link auf die Lizenz • Hinweis auf Änderungen • gleiche Weitergabe unter derselben Lizenz • keine kommerzielle Nutzung Nicht jede CC-Lizenz erlaubt jede redaktionelle Nutzung. Gemeinfreie Werke Ein Werk kann frei nutzbar sein, wenn: • der Urheber lange genug verstorben ist (in vielen Rechtsordnungen grundsätzlich 70 Jahre nach Ablauf des Todesjahres; Details können je nach Land variieren), • oder kein urheberrechtlicher Schutz besteht. Allerdings können bei Digitalisaten, Datenbanken oder Reproduktionen weitere Rechte zu beachten sein.	unabhängig vom Urheberrecht) – das betrifft aber nur eigene Fotos vor Ort, nicht die Nutzung bereits veröffentlichter Reproduktionen Dritter. 3.2 Panoramafreiheit (§ 59 UrhG) Fotos von Werken, die sich dauerhaft an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden (Skulpturen, Fassadenkunst, Architektur), dürfen frei angefertigt und veröffentlicht werden – unabhängig vom Zitatrecht. Gilt nicht für temporäre Kunst oder Werke auf Privatgelände. 3.3 Eingebettete Inhalte (Embedding/Framing) Das Einbetten fremder, mit Zustimmung des Rechteinhabers frei zugänglicher Inhalte (z. B. YouTube-Video, Social-Media-Post) ist nach EuGH-Rechtsprechung grundsätzlich anders zu bewerten als das Kopieren – hier kommt es u. a. darauf an, ob technische Schutzmaßnahmen umgangen werden. Das ist rechtlich ein eigenständiges Thema, keine Zitatrechts-Frage, und in Teilen weiterhin in der Entwicklung (aktuell z. B. eine Vorlage des LG Köln an den EuGH zum Teilen von Social-Media-Posts). Im Zweifel: lieber embedden als selbst herunterladen und neu hochladen.							
Nenne typische Irrtümer oder	Typische Missverständnisse bei Texten	4. Typische Irrtümer	Typische Irrtümer und Missverständnisse • „Quelle angeben reicht“ Falsch. Die Quellenangabe ist Pflicht, macht die Nutzung aber nicht automatisch zulässig. Ohne	Typische Irrtümer und Mythen • Mythos 1: „Unter 15 Sekunden / 150 Zeichen / 15 Wörtern ist alles erlaubt.“	✗ Typische Irrtümer & Missverständnisse <table><tr><td>Irrtum</td><td>Realität</td><td>Risiko</td></tr></table>	Irrtum	Realität	Risiko	Typische Irrtümer
Irrtum	Realität	Risiko							

		✗ "Wenn ich verlinke statt kopiere, brauche ich mir keine Gedanken zu machen." Verlinken ist rechtlich unproblematischer als Kopieren, aber Framing/Embedding hat eigene Regeln.				echt, Markenrecht, Urheberrecht am abgebildeten Werk) betroffen sein.		✗ „Ein Songtext-Zitat ist wie jedes andere Textzitat zu behandeln.“ Klarstellung: Für Songtexte gelten häufig strengere Maßstäbe als für andere Textzitate.	
					"Fair Use gilt auch in Deutschland."	Falsch! "Fair Use" ist ein US-amerikanisches Konzept – in Deutschland gibt es keine vergleichbare Regelung . Hier gelten strenge Schranken (§§ 44a–63 UrhG).	Kein Schutz vor Abmahnungen.		
								✗ „Ein Screenshot ist kein Bildzitat und deshalb immer erlaubt.“ Klarstellung: Ein Screenshot ist rechtlich ebenfalls eine Vervielfältigung. Deshalb gelten auch hier dieselben urheberrechtlichen Regeln wie für andere Bildnutzungen.	
								Bilder und Bildrechte ✗ „Bilder aus der Google-Bildersuche sind frei nutzbar.“ Klarstellung: Die Auffindbarkeit eines Bildes im Internet sagt nichts darüber aus, ob es frei genutzt werden darf.	
								✗ „Die KI hat mir das Bild gezeigt – also darf ich es verwenden.“ Klarstellung: KI-Systeme zeigen oder verlinken Inhalte, übertragen aber keine Nutzungsrechte. Auch hier müssen Urheberrecht oder Lizenz geprüft werden.	
								✗ „Wenn ein gemeinfreies Kunstwerk fotografiert wurde, ist jedes Foto davon ebenfalls frei.“ Klarstellung: Nur einfache Reproduktionsfotografien gemeinfreier Werke sind seit 2021 grundsätzlich gemeinfrei. Künstlerisch eigenständige Fotografien können selbst urheberrechtlich geschützt sein.	
								✗ „Wenn ich ein Bild ein bisschen verändere, gehört es mir.“ Klarstellung: Kleine Änderungen beseitigen den Urheberrechtsschutz nicht. Ist das ursprüngliche Werk noch erkennbar, ist eine Bearbeitung in der Regel zustimmungspflichtig.	

						✗ „Ich habe das Bild selbst gemacht – also gibt es keine rechtlichen Probleme.“ Klarstellung: Auch eigene Fotos können Rechte Dritter berühren, etwa Persönlichkeitsrechte, Markenrechte oder Urheberrechte an abgebildeten Werken.	
						Weitere rechtliche Besonderheiten ✗ „Wenn ich nur verlinke statt zu kopieren, brauche ich mir keine Gedanken zu machen.“ Klarstellung: Verlinken ist häufig rechtlich unproblematischer als Kopieren. Für Framing oder Embedding gelten jedoch eigene rechtliche Regeln.	
						✗ „Meme oder Parodie sind immer erlaubt.“ Klarstellung: Parodie, Karikatur und Pastiche (§ 51a UrhG) sind gesetzlich geregelt, setzen aber bestimmte Voraussetzungen voraus. Nicht jedes Meme mit fremdem Material ist deshalb zulässig.	
						✗ „Für redaktionelle Zwecke gibt es eine allgemeine Ausnahme.“ Klarstellung: Eine allgemeine „Redaktionsausnahme“ gibt es nicht. Maßgeblich sind die gesetzlichen Schranken, etwa das Zitatrecht, oder eine entsprechende Lizenz.	
						✗ „Creative Commons bedeutet kostenlos und ohne Bedingungen.“ Klarstellung: Creative-Commons-Lizenzen erlauben die Nutzung nur unter den jeweiligen Lizenzbedingungen (z. B. BY, SA, NC oder ND).	
						✗ „Fair Use gilt auch in Deutschland.“ Klarstellung: „Fair Use“ ist ein Rechtskonzept aus den USA. In Deutschland gelten stattdessen die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts.	

Entwickle daraus eine möglichst praxisnahe Checkliste, ...	Praxis-Checkliste vor jeder Veröffentlichung Schritt 1 – Was möchte ich übernehmen? ☐ Text ☐ Songtext ☐ Bild ☐ Grafik ☐ Screenshot ☐ Sonstiges Schritt 2 – Ist das Material überhaupt geschützt? ☐ vermutlich gemeinfrei ☐ CC-lizenziert ☐ eigene Erstellung ☐ unbekannt → besser als geschützt behandeln Schritt 3 – Habe ich eine Lizenz? ☐ eigene Rechte ☐ schriftliche Erlaubnis ☐ CC-Lizenz ☐ Stockfoto-Lizenz ☐ keine Lizenz Schritt 4 – Falls keine Lizenz: Greift wahrscheinlich das Zitatrecht? Fragen: ☐ Gibt es einen eigenen redaktionellen Beitrag? ☐ Setze ich mich tatsächlich mit dem übernommenen Inhalt auseinander? ☐ Ist die Übernahme für diese Auseinandersetzung erforderlich? ☐ Nutze ich nur den notwendigen Umfang? ☐ Würde mein Beitrag auch ohne die Übernahme seinen Charakter verlieren? Wenn mehrere Antworten Nein lauten, ist Vorsicht geboten. Schritt 5 – Ist der Umfang angemessen? Texte: ☐ nur erforderliche Passagen ☐ keine übermäßige Übernahme Bilder: ☐ wird gerade dieses Bild analysiert?	5. Praxis-Checkliste – vor jeder Veröffentlichung durchgehen Schritt 1 – Ist der Inhalt überhaupt geschützt? ☐ Ist der Urheber (bei Bildern ggf. auch der Fotograf) seit mehr als 70 Jahren tot? → ggf. gemeinfrei, aber bei Bildreproduktionen Schritt 1a prüfen. ☐ Handelt es sich um ein <i>einfaches</i> Reproduktionsfoto eines gemeinfreien 2D-Kunstwerks? → nach § 68 UrhG i. d. R. frei nutzbar. ☐ Falls nicht eindeutig gemeinfrei: als geschützt behandeln. Schritt 2 – Habe ich eine Lizenz oder Erlaubnis? ☐ Liegt eine ausdrückliche Erlaubnis, ein Lizenzkauf oder eine Creative-Commons-Lizenz vor? ☐ Falls CC: Lizenzbedingungen (Namensnennung, kommerzielle Nutzung erlaubt?, Bearbeitung erlaubt?) genau geprüft und eingehalten? ☐ Wenn ja → Nutzung im Rahmen der Lizenzbedingungen zulässig, weiter zu Schritt 8 (Dokumentation). Schritt 3 – Zitatzweck prüfen ☐ Setze ich mich inhaltlich mit <i>genau diesem</i> Werk/Ausschnitt auseinander (Beleg, Analyse, Kritik, Erläuterung)? ☐ Bliebe meine Aussage unverständlich oder deutlich schwächer, wenn ich das Zitat weglasse? ☐ Wenn beide Fragen "Nein" → kein Zitatrecht , andere Erlaubnis nötig oder Inhalt weglassen/durch eigenen ersetzen. Schritt 4 – Umfang prüfen	Praxisnahe Checkliste vor jeder Nutzung fremder Inhalte Nutze diese Liste wirklich Schritt für Schritt für jeden geplanten Einsatz. Schritt 1: Art des Inhalts klären Frage: Was will ich nutzen? Text: Artikelpassage, Buchauszug, Songzeile, Gedicht, Social-Media-Post Bild: Foto, Grafik, Illustration, Cover, Screenshot Sonstiges: Musik, Video, Diagramm, Layout Aktion: - Prüfen, ob es sich offensichtlich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt (bei professionellen Texten/Bildern fast immer ja). Schritt 2: Herkunft und Rechteinhaber feststellen Frage: - Woher stammt der Inhalt (Website, Buch, Social Media, Agentur)? - Wer ist Urheber bzw. Rechteinhaber (Fotograf, Autor, <u>Verlag</u>, Agentur)? Aktion: - Impressum, Bildnachweise, Metadaten, Credits prüfen. - Falls unklar: lieber nicht verwenden, bis die Rechte geklärt sind. Schritt 3: Veröffentlichtes Werk? Frage: - Ist das Werk bereits veröffentlicht? Aktion: - Wenn nein (z. B. internes Dokument, private Nachricht, unveröffentlichtes Manuskript): - Nutzung nur mit ausdrücklicher Einwilligung. - Wenn ja: Zitatrecht grundsätzlich möglich, aber weitere Voraussetzungen prüfen. Schritt 4: Eigener Beitrag – reicht die Schöpfungshöhe? Frage: - Besteht mein Beitrag aus eigener geistiger Leistung (Analyse, Kommentar, Methode, Kritik, Einordnung)? - Oder ist der fremde Inhalt der eigentliche Hauptinhalt? Aktion: - Sicherstellen, dass dein Text/Grafik inhaltlich im Vordergrund steht. - Wenn der fremde Inhalt den Beitrag „trägt“, ist das kein Zitat, sondern eine Nutzung, die eine Lizenz braucht. Schritt 5: Zitatzweck klar definieren	Deine Praxis-Checkliste vor dem Veröffentlichen Gehe diese Fragen Schritt für Schritt durch, bevor du einen fremden Inhalt auf deiner Website veröffentlichst: 1. Die Werk-Basisprüfung ☐ Wurde das Werk, das ich zitieren will, bereits offiziell veröffentlicht? (Unveröffentlichte Briefe oder Entwürfe dürfen niemals zitiert werden!) ☐ Ist das Werk überhaupt noch geschützt? (In Deutschland erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers). 2. Die Zitatzweck-Prüfung ☐ Habe ich einen eigenen, selbst verfassten Text, der die Basis des Beitrags bildet? ☐ Setze ich mich mit dem fremden Inhalt aktiv auseinander (z.B. durch Kritik, Gegenüberstellung, Analyse, Erläuterung)? ☐ <i>Gegenprobe:</i> Könnte ich meinen Text auch weglassen, ohne dass der Sinn des Zitats verloren geht? (Wenn ja: Es ist kein zulässiges Zitat, sondern reine Dekoration!) 3. Die Verhältnismäßigkeits-Prüfung ☐ Habe ich wirklich nur so viel übernommen, wie nötig ist, um meinen Gedanken zu belegen? (z.B. nur zwei Zeilen statt des ganzen Gedichts?) ☐ Wenn es ein Bild ist: Ist es für das Verständnis meines Textes zwingend erforderlich, das Bild zu zeigen? 4. Die formale Prüfung ☐ Ist das Zitat unverändert geblieben? (Keine Retuschen bei Bildern, keine Textänderungen ohne Kennzeichnung). ☐ Ist das Zitat optisch klar vom eigenen Text abgegrenzt (z. B. durch Anführungszeichen, Einrückung oder Blockquote)? ☐ Habe ich eine vollständige Quellenangabe direkt am Zitat platziert (Urheber/Fotograf, Werktitel, Erscheinungsjahr, Fundort/URL)? <i>Rechtlicher Hinweis: Ich bin eine KI und kein Anwalt. Diese Informationen stellen eine allgemeine Erklärung des deutschen Urheberrechts dar und ersetzen keine professionelle Rechtsberatung im Einzelfall.</i>	☒ Praktische Checkliste: Schritt-für-Schritt-Prüfung ♦ Vor jeder Veröffentlichung fremder Inhalte durchgehen! ♦  Schritt 1: Werk identifizieren & Schutzstatus prüfen ☐ Handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk? Ja → Weiter mit Schritt 2. Nein (z. B. amtliche Werke, Public Domain, CC-0) → Nutzung erlaubt (Quelle angeben). ☐ Ist der Urheber bekannt? (Falls nein: Vorsicht – anonyme Werke sind 70 Jahre ab Veröffentlichung geschützt.) ☐ Ist die Schutzfrist abgelaufen? (70 Jahre nach Tod des Urhebers) Ja → Public Domain → Nutzung erlaubt (Quelle angeben). Nein → Weiter mit Schritt 2.  Schritt 2: Art der Nutzung klären ☐ Welche Art von Inhalt soll genutzt werden? ☐ Text (z. B. Zitat, Auszug) ☐ Bild/Grafik (z. B. Foto, Illustration, Screenshot) ☐ Musik/Songzeile ☐ Video/Audio  Schritt 3: Prüfen, ob eine Schrankenregelung (Ausnahme) greift ♦ Für Texte: ☐ Handelt es sich um ein Zitat (§ 51 UrhG)? ☐ Wörtliches oder sinngemäßes Zitat? (Keine inhaltliche Veränderung!) ☐ Wird die Quelle deutlich angegeben? (Autor, Titel, Fundstelle)	Praxis-Checkliste vor dem Veröffentlichen Gehe diese Fragen Schritt für Schritt durch, bevor du einen fremden Inhalt auf deiner Website veröffentlichst. 1. Die Werk-Basisprüfung ☐ Wurde das Werk, das ich zitieren will, bereits offiziell veröffentlicht? <i>(Unveröffentlichte Briefe oder Entwürfe dürfen grundsätzlich nicht ohne Weiteres zitiert werden.)</i> ☐ Ist das Werk überhaupt noch urheberrechtlich geschützt oder gemeinfrei? ☐ Wenn ich den Schutzstatus nicht sicher beurteilen kann: Behandle das Werk vorsorglich als geschützt. 2. Die Zitatzweck-Prüfung ☐ Habe ich einen eigenen, selbst verfassten Text, der die Basis des Beitrags bildet? ☐ Setze ich mich mit dem fremden Inhalt aktiv auseinander (z. B. durch Kritik, Gegenüberstellung, Analyse oder Erläuterung)? ☐ Gegenprobe: Könnte ich meinen Text auch weglassen, ohne dass der Sinn des Zitats verloren geht? <i>(Wenn ja: Es handelt sich vermutlich nicht um ein zulässiges Zitat, sondern um eine bloße Illustration oder Dekoration.)</i> 3. Die Verhältnismäßigkeits-Prüfung ☐ Habe ich wirklich nur so viel übernommen, wie nötig ist, um meinen Gedanken zu belegen? ☐ Bei Bildern: Ist gerade dieses Bild selbst Gegenstand meiner Analyse oder Erläuterung – und nicht lediglich eine Illustration meines Themas?
--	---	---	---	--	---	--

	Übernahmen, Songtexten oder Fotos – eine individuelle rechtliche Prüfung.	☐ Bei Personenabbildungen zusätzlich: Persönlichkeitsrechte (§§ 22, 23 KUG) separat geprüft – das ist unabhängig vom Urheberrecht? Schritt 9 – Im Zweifel ☐ Bei Unsicherheit: Rechteinhaber kontaktieren, eigenes Material erstellen, oder auf den Inhalt verzichten. <i>Diese Checkliste ersetzt keine anwaltliche Prüfung im Einzelfall, insbesondere bei kommerziell bedeutsamen oder wiederkehrenden Nutzungen.</i>	Oder hat der Beitrag einen Werbecharakter (Produktbewerbung, Eigenwerbung, Sponsoring)? • Aktion: Bei Werbekontexten besonders vorsichtig: Zitatrecht wird hier oft enger gesehen. Im Zweifel lieber Lizenz einholen oder auf eigene/lizenzfreie Inhalte ausweichen. Schritt 9: Lizenz- oder Freigabeoptionen prüfen • Frage: Gibt es eine explizite Lizenz (z. B. Creative Commons, Stock-Agentur, Nutzungsbedingungen)? • Aktion: Lizenzbedingungen genau lesen (Nennungspflicht, kommerzielle Nutzung, Bearbeitung erlaubt?). Sicherstellen, dass deine Nutzung mit der Lizenz kompatibel ist. Wenn keine Lizenz und Zitatrecht nicht sicher greift → Rechteinhaber kontaktieren oder Inhalt nicht verwenden. Schritt 10: Dokumentation & „Bauchgefühl-Check“		BY (Attribution): Namensnennung erforderlich? SA (ShareAlike): Weitergabe unter gleichen Bedingungen? NC (Non-Commercial): Kommerzielle Nutzung verboten? ND (NoDerivatives): Bearbeitung verboten? Stockfoto-Lizenz: Wurde die richtige Lizenz (z. B. für redaktionelle Nutzung) erworben? → Wenn Lizenzbedingungen erfüllt: Nutzung erlaubt. • ☐ Kann ich eine Lizenz erwerben? Kontakt zum Urheber/Rechteinhaber aufnehmen. Lizenzkosten klären (z. B. über VG Wort, VG Bild-Kunst, Bildagenturen). → Wenn Lizenz vorliegt: Nutzung erlaubt.	
		• Frage: Könnte ich einem kritischen Dritten (z. B. Anwalt, Urheber) schlüssig erklären, warum dieses Zitat nötig ist und wie ich es eingebettet habe? • Aktion: Screenshot/Notiz zur Quelle und zum Zitatzweck ablegen (für spätere Nachweise). Wenn du merkst: „Eigentlich nutze ich das nur, weil es hübsch ist“ → lieber verwerfen oder lizenzieren.		Schritt 5: Persönlichkeitsrecht & Markenrecht prüfen • ☐ Sind Personen abgebildet? Einwilligung der abgebildeten Person(e) vorliegen? (Insb. bei Prominenten, Kindern, sensiblen Kontexten). → Ohne Einwilligung: Nutzung nur in Ausnahmefällen (z. B. Zeitgeschichte, § 23 KUG). • ☐ Sind Marken/Logos abgebildet? Markenrechtliche Nutzung erlaubt? (Z. B. Berichterstattung über die Marke vs. Werbung). → Ohne Erlaubnis: Risiko einer Markenrechtsverletzung.		
				Schritt 6: Quelle & Urheber kennzeichnen • ☐ Quelle klar und vollständig angeben: Autor/Urheber Titel des Werks		

					○ Fundstelle (z. B. URL, Buchseite, Datum) ○ Lizenz (falls zutreffend, z. B. "CC-BY 4.0") • ☐ Keine Irreführung: Nicht so tun, als sei der Inhalt selbst erstellt.	
					🔗 Schritt 7: Dokumentation für Nachweis • ☐ Interne Dokumentation anlegen: ○ Welcher Inhalt wurde genutzt? ○ Woher stammt er? (URL, Quelle) ○ Welche Lizenz/Schranke gilt? ○ Wann wurde die Erlaubnis eingeholt? (E-Mail, Vertrag) • → Im Streitfall: Nachweis erbringen können!	
					🔗 Schritt 8: Risikoabwägung (falls unsicher) • ☐ Wie hoch ist das Risiko einer Abmahnung? ○ Hohe Risikogruppen: ▪ Stockfotos (z. B. Shutterstock, Getty Images) ▪ Musik (z. B. GEMA-pflichtige Werke) ▪ Prominente Bilder (z. B. Papst, Merkel, Stars) ▪ Markenlogos (z. B. Apple, Nike) ○ Mittleres Risiko: ▪ Blog-Zitate (wenn nicht als Zitat gekennzeichnet) ▪ Social-Media-Posts (Urheberrecht liegt beim Poster!) ○ Geringes Risiko: ▪ Public Domain ▪ Eigene Fotos (ohne Rechte Dritter) • ☐ Kann ich das Risiko minimieren? ○ ☐ Alternativen suchen (z. B. eigene Grafiken, lizenzfreie Stocks). ○ ☐ Rechtliche Beratung einholen (bei hohen Risiken).	

Quellen			References (5) [^1]: Bilder, Texte, Memes: Wann die Nutzung fremder Inhalte online erlaubt ist – und wann nicht. https://www.it-recht-kanzlei.de/freie-benutzung-urheberrechtsschranke-zustimmung-urheber.html [^2]: Zitat und Urheberrecht - Zitatrecht - was und wie darf zitiert werden?. https://ggr-law.com/urheberrecht/fag/zitate-texte-bilder-musik-filme-wie-muss-ich-zitieren/ [^3]: Zitatrecht: Wann fremde Inhalte verwendet werden dürfen. https://www.ratgeberrecht.eu/aktuell/das-zitat-im-urheberrecht/ [^4]: Das Zitatrecht nach § 51 UrhG bzw. rechtssicheres Zitieren von Texten und Bildern - Anwalt hilft im Urheberrecht!. https://www.anwalt.de/rechtstipps/das-zitatrecht-nach-51-urhg-bzw-rechtssicheres-zitieren-von-texten-und-bildern-anwalt-hilft-im-urheberrecht-220799.html [^5]: Checkliste Urheberrecht. https://www.laftbw.de/fileadmin/media/Publikationen/25.12_Checkliste_Urheberrecht.pdf		 Nützliche Ressourcen • Lizenzsuche: ◦ Creative Commons Suche ◦ Wikimedia Commons (Public Domain/CC-lizenzierte Bilder) ◦ Unsplash (kostenlose Fotos, CC0-ähnlich) ◦ Pixabay (CC0) • Rechtsberatung: ◦ iRights.info (Praktische Leitfäden) ◦ VG Wort (für Texte) ◦ VG Bild-Kunst (für Bilder) ◦ Anwalt für Urheberrecht (bei Unsicherheit) • Tools zur Quellenangabe: ◦ Zotero (Literaturverwaltung) ◦ Citethisforme (Zitierhilfe)	
Tipps					 Warnung: Konsequenzen bei Verstößen • Abmahnung (Kosten: 100–5.000 € pro Verstoß) • Unterlassungsanspruch (sofortige Löschungspflicht) • Schadenersatz (bis zu 10.000 €+ pro Werk) • Strafrechtliche Folgen (bei vorsätzlicher Verletzung, § 106 UrhG)	
					 Praxistipps für deine Website 1. Nutze vorrangig eigene Inhalte (Fotos, Grafiken, Texte). 2. Für Zitate: ◦ Immer in Anführungszeichen setzen. ◦ Quelle direkt darunter angeben (z. B. „Zitat aus: [Autor], [Titel], [Jahr]“). 3. Für Bilder: ◦ Nur lizenzfreie Quellen nutzen (z. B. Unsplash, Pixabay, Wikimedia Commons). ◦ Bei Stockfotos: Immer die richtige Lizenz kaufen (z. B. „Redaktionell“ vs. „Kommerziell“). 4. Dokumentiere alles (Quellen, Lizenzen, Erlaubnisse). 5. Bei Unsicherheit: Lass es weg oder hol dir eine Erlaubnis ein!	

					📄 Beispiel für eine korrekte Zitatangabe (Text): „Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt.“ — Karl Popper, <i>Die offene Gesellschaft und ihre Feinde</i>, 1945	
					📄 Beispiel für eine korrekte Bildnutzung (CC-Lizenz): <u>Beispielbild</u> Bild: „Titel“ von [Autor], CC-BY 4.0, Quelle: Wikimedia Commons	
					🎯 Fazit: Die 3 goldenen Regeln 1. Im Zweifel: Finger weg! (Wenn du dir nicht 100% sicher bist, nutze den Inhalt nicht.) 2. Quelle + Lizenz immer prüfen! (Keine Nutzung ohne klare Erlaubnis oder Schrankenregelung.) 3. Dokumentieren! (Beweise sammeln, um im Streitfall nachweisen zu können, dass du alles richtig gemacht hast.)	

Vibe hat als einziger die „kleine Münze“ erwähnt – allerdings genau falsch herum. Nach der Frage: „In Wikipedia ist die kleine Münze anders definiert: Als Kleine Münze werden im Urheberrecht Deutschlands solche Werke bezeichnet, die an der untersten Grenze eines gerade eben noch urheberrechtlich geschützten Werkes liegen.“ Kam die folgende Antwort:

Du hast **vollkommen recht** – meine vorherige Darstellung war **falsch**. Danke für den Hinweis! Hier die **korrekte Definition und die Konsequenzen für deine Praxis**:

☒ Korrekte Definition: "Kleine Münze" im Urheberrecht

„Als Kleine Münze werden im Urheberrecht Deutschlands solche Werke bezeichnet, die an der untersten Grenze eines gerade noch urheberrechtlich geschützten Werkes liegen.“ (Quelle: [Wikipedia](#), bestätigt durch BGH-Rechtsprechung)

- **Merksatz:**
 - "Kleine Münze" = *gerade noch geschützt* (Mindestmaß an **Individualität/Gestaltungshöhe** erreicht).
 - **Unter der "kleinen Münze" = *nicht geschützt*** (z. B. reine Fakten, Alltagsfloskeln).

🔍 Unterschied: Geschützt vs. Nicht geschützt			
Kategorie	Schutzstatus	Beispiele	Nutzung ohne Erlaubnis?
Kein Werk (§ 2 Abs. 2 UrhG)	❌ Kein Urheberrecht	Reine Fakten, einfache geometrische Formen, Standardformulare	☒ Erlaubt
"Kleine Münze"	☒ Urheberrechtlich geschützt	Einfache, aber individuelle Texte/Grafiken (z. B. kurze Gedichtzeile, minimalistisches Logo)	❌ Nicht erlaubt (Lizenz oder Schranke nötig!)
Normales Werk	☒ Urheberrechtlich geschützt	Komplexe Texte, künstlerische Fotos, Musikstücke	❌ Nicht erlaubt

 Rechtsprechung: Wo liegt die Grenze?

- **BGH (GRUR 2013, 1030):**
 - Ein **einfaches Strichmännchen** kann **"kleine Münze"** sein → **geschützt**.
 - Ein **reines Quadrat ohne Gestaltung** → **nicht geschützt**.
- **BGH (GRUR 1988, 812):**
 - Eine **kurze Gedichtzeile** (z. B. "Rosen sind rot") → **"kleine Münze"** → **geschützt**.
- **OLG München (GRUR-RR 2005, 224):**
 - **Standardisierte Bedienungsanleitung** → **nicht geschützt** (keine schöpferische Eigenart).

 Korrektur für deine Checkliste

Ersetze in Schritt 3 (Texte) den Punkt zur "kleinen Münze" durch:

- ☐ **Handelt es sich um einen Inhalt *ohne* schöpferische Eigenart?**
 - ☐ **Reine Fakten** (z. B. "Berlin hat 3,7 Mio. Einwohner")
 - ☐ **Alltagsfloskeln** (z. B. "Guten Tag")
 - ☐ **Standardvorlagen** (z. B. Rechnungsformular ohne Design)
 - → **Wenn ja: Kein Urheberrecht → Nutzung erlaubt.**
- ☐ **Handelt es sich um ein Werk der "kleinen Münze" oder darüber?**
 - ☐ **Minimale Individualität** (z. B. kurze, aber kreative Textpassage, einfaches Logo)
 - → **Wenn ja: Urheberrechtlich geschützt → Weiter mit Schritt 4 (Lizenz/Schranke prüfen)!**

 Praktische Konsequenz

- **"Kleine Münze" ist *nicht* frei nutzbar!**
 - Selbst ein **Satz** oder ein **einfaches Symbol** kann geschützt sein, wenn es **irgendeine kreative Entscheidung** erkennen lässt (z. B. Wortwahl, Farbkombination, Anordnung).
- **Faustregel für deine Website:**
 - **Nur nutzen, wenn:**
 1. **Kein Urheberrecht** (reine Fakten/Standardinhalte) **oder**
 2. **Zitat (§ 51 UrhG)** (mit Quelle) **oder**
 3. **Lizenz vorliegt** (z. B. CC-BY, Stockfoto).
 - **Im Zweifel: Finger weg oder Erlaubnis einholen!**

Zusammenfassung:

- **Wikipedia hat recht:** "Kleine Münze" = **gerade noch geschützt**.
- **Meine erste Antwort war falsch:** Ich hatte fälschlich angenommen, "kleine Münze" sei nicht geschützt.
- **Korrektur:** Alles, was die **Mindestgestaltungshöhe** erreicht (auch minimal), ist **geschützt** – nur **darunter** liegt der nicht geschützte Bereich.

Danke für den wichtigen Hinweis – das ist ein klassischer **Irrtum**, der schnell zu Abmahnungen führen kann!

Ergänzende Erklärung zu den CC-Lizenzen:

Die Creative-Commons-Kürzel bedeuten:

- **BY (Attribution) = Namensnennung.** Du musst den Urheber nennen.

- **SA (ShareAlike)** = **Weitergabe unter gleichen Bedingungen**. Wenn du das Werk bearbeitest, musst du deine Version unter derselben CC-Lizenz veröffentlichen.
- **NC (NonCommercial)** = **Nur nicht-kommerzielle Nutzung**. Eine kommerzielle Verwendung ist nicht erlaubt.
- **ND (NoDerivatives)** = **Keine Bearbeitungen**. Das Werk darf **nicht verändert** werden.

"No Derivatives" bedeutet also wörtlich „**keine abgeleiteten Werke**“. Gemeint sind bearbeitete Fassungen.

Dazu gehören zum Beispiel:

- ein Foto zuschneiden oder farblich verändern,
- eine Grafik umgestalten,
- einen Text übersetzen (eine Übersetzung gilt urheberrechtlich als Bearbeitung),
- Teile eines Bildes in eine Collage einbauen.

Du darfst das Werk bei einer **CC BY-ND**-Lizenz grundsätzlich nur **unverändert** weitergeben (natürlich unter Einhaltung der übrigen Lizenzbedingungen, z. B. Namensnennung, wenn auch BY enthalten ist).

Ein schönes Beispiel ist:

- **CC BY-SA** → Namensnennung + Bearbeitungen erlaubt, aber unter derselben Lizenz weitergeben.
- **CC BY-NC-ND** → Namensnennung, keine kommerzielle Nutzung und keine Bearbeitungen. Das ist eine der restriktivsten CC-Lizenzen.